



Die Gemeinde Icking erläßt auf Grund Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.02.1994 beschlossene

Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Icking (Sondernutzungs-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Icking erhebt für die Ausübung von genehmigten Sondernutzungen über den Gemeingebrauch hinaus, unabhängig davon, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen handelt, Sondernutzungsgebühren. Dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen, die ohne förmliche Genehmigung ausgeübt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungsgenehmigung erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger und
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Bei Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Der zu errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als die allgemeine Mindestgebühr festzusetzen, so ist diese Mindestgebühr anzuwenden.

- (5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Absatz 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungsge-
nehmigung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt
wird. Dabei werden die Gebühren regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Ge-
bührenbescheides fällig.
- (2) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fäl-
lig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist gleichzeitig der Entrichtungszeitpunkt.
- (4) Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Genehmigungsbeantragung
noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht
abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg
einen Gebührevorschuß in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuß wird auf die
endgültige Gebührensschuld angerechnet.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 19 KAG) so-
wie die beschluß- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erho-
ben.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet bei genehmigten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf
oder mit dem Widerruf der Genehmigung.

Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem
die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein
Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für unerlaubte Sondernutzungen wird
durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht be-
rührt.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht sind befreit
- a) Jede Art von Firmen-, Leucht- oder Reklameschilder,
 - b) Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.), sowie Treppen.
 - c) Die Einleitung von Abwässern in Straßengräben, die Überbrückung von Straßen-

gräben und Bächen und die Herstellung von Ausfahrten aus Feldern und Grundstücken.

- d) Fahrradständer, die mit dem öffentlichen Verkehrsraum nicht fest verbunden sind und nur während der üblichen Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden.
 - e) Über- und unterirdische Leitungen.
 - f) Stände, die gemeinnützigen Zwecken oder der politischen Information dienen.
 - g) Werbeanlagen in Verbindung mit Uhren.
 - h) Straßensperrungen aus Anlaß von Umzügen, sowie Standkonzerten.
 - i) Alle Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die allgemeine Gebührenbefreiung schließt die nach § 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund erforderliche Genehmigungspflicht nicht aus.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzungsgenehmigung vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein. Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,00 €
- (2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt dieser Satzung, der Sondernutzungssatzung oder des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 9 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Icking, den 08.03.1994
Gemeinde Icking

Guggenmos
1. Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Gebührenverzeichnis**

Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
1. Lagern (Abstellen) von Gegenständen aller Art, Baubuden, Baubaracken, Baugerüsten, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u. dgl.	je m ² Verkehrsfläche und je angefangene Woche jedoch eine Mindestgebühr von	0,40 8,00
2. Automaten aller Art, sowie Auslage- und Schaukästen, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je Jahr	10,00 bis 56,00
3. Gehsteigsperrungen	je angefangene Woche	21,00
4. Straßensperrungen	je angefangene Woche	29,00
6. Stille Zeitungsverkäufer	je Stück und Jahr	42,00
7. Verkaufsstände	je nach Größe je Tag	13,00 bis 24,00
8. Werbeausstellungen (auch in Fahrzeugen)	je m ² und je Tag	3,00
9. Kioske, Imbissstände und ähnliches	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	24,00 bis 160,00
10. Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten, usw.)	je Stück u. Jahr	13,00 bis 24,00
11. Schaustellunternehmen (besonders solche im Sinne des Art. 20 VgnStG)	je m ² und je Tag	1,00 bis 14,00
12. Zirkusunternehmen	je Tag	5,00 bis 42,00
13. Tische und Stühle vor Gastwirtschaften, Cafe's u. ä.	je m ² und je Monat	2,00
14. Plakate A 1	Je Stück/Monat	13,00
15. Plakate A 0	Je Stück/Monat	16,00

(Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2020 beschlossenen Änderung des Gebührenverzeichnisses wurden eingearbeitet)